

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/11 BH

L 14 AS 2240/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 104 AS 1840/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2011 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt E beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.5.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 16.11.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Berufung sei unzulässig, weil der Kläger den Berufungsschriftsatz nicht eigenhändig unterschrieben und also nicht rechtzeitig Berufung eingelegt habe. Zudem sei die Berufung auch unbegründet, weil die Klage nach ihrer Rücknahme erledigt sei und Wiederaufnahmegründe nicht vorlägen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Siegfried E für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG werden vom Kläger weder geltend gemacht noch sind solche Zulassungsgründe sonst erkennbar.
- 7 Soweit das LSG die Berufung unter Hinweis auf die nach seiner Auffassung unzureichende Unterschrift als unzulässig wegen fehlender Schriftform "zurückgewiesen" hat, ohne dem Kläger zuvor die Möglichkeit zu geben, die Unterschrift innerhalb der Berufungsfrist nachzuholen, kann dies eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich begründen. Ein beachtlicher Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG läge allenfalls dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung des LSG unter Verletzung des § 158 SGG ergangen ist und



eigentlich ein Sachurteil hätte ergehen müssen (vgl. nur BSG Beschluss vom 8.11.2005 - B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2; P. Becker, SGB 2007, 328, 329 mwN).

- 8 Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, denn die Berufung erweist sich aus anderen Gründen als nicht statthaft, sodass eine Sachentscheidung des LSG in jedem Fall ausscheidet. Aus dem Vortrag des Klägers, er sei von dem Vertreter des Beklagten zur Rücknahme der Klage genötigt worden, und dem Antrag im Berufungsschriftsatz, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG Berlin zurückzuverweisen, ergibt sich, dass er seine Klagerücknahme als nicht wirksam erklärt ansieht und die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem SG begehrt. Bei Streit darüber, ob Klagerücknahme erklärt und ob sie wirksam ist, ist das Verfahren aber vor dem SG fortzusetzen (vgl. BSG SozR 1500 § 102 Nr 2). Über einen entsprechenden Antrag hat das SG erkennbar nicht entschieden, weil ihm zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils nicht einmal die Erklärung der Klagerücknahme vorlag, wie sich aus dem Anschreiben des Vorsitzenden vom 17.11.2010 ergibt. Eine im Hinblick auf die Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung mit der Berufung überprüfbare Entscheidung des SG liegt also nicht vor. Die lediglich kassatorische Aufhebung des SG-Urteils vom 16.11.2010, das in Unkenntnis der Rücknahmeerklärung ergangen ist, begehrt der Kläger nach dem Berufungsschriftsatz nicht.
- 9 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

